

Artikel 79

Aufgaben

(Art. 41 ArG)

¹ Soweit der Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen nicht dem Bunde vorbehalten ist, nehmen die kantonalen Behörden diesen wahr; insbesondere haben sie:

- a. Kontrollen in den Betrieben über die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnungen durchzuführen;
- b. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Bauherren, Planer und andere mit Aufgaben des Arbeitsgesetzes betraute Personen in Fragen der Anwendung des Gesetzes und der Verordnungen zu beraten;
- c. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, deren Organisationen sowie weitere Fachorganisationen und andere interessierte Stellen über aktuelle Fragen und Entwicklungen zu informieren.

² Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. gut ausgebildete Aufsichtspersonen in einer für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben genügenden Zahl eingesetzt werden;
- b. weibliches Aufsichtspersonal für spezifische Frauenanliegen eingesetzt wird oder beigezogen werden kann;
- c. den Aufsichtspersonen die nötigen Kompetenzen und Sachmittel eingeräumt werden; und
- d. das Anstellungsverhältnis der Aufsichtspersonen diesen die nötige Stetigkeit bei ihrer Beschäftigung erlaubt und die Wahrung ihrer Unabhängigkeit gewährleistet.

³ Das SECO erlässt Richtlinien hinsichtlich des Aus- und Weiterbildungsstandards und der Anzahl der zu beschäftigenden Aufsichtspersonen pro Kanton in Abhängigkeit der Anzahl Betriebe und der zu erfüllenden gesetzlichen Aufgaben sowie ihrer Komplexität.

Allgemeines

Die Kantone nehmen alle Vollzugsaufgaben wahr, die im Arbeitsgesetz nicht dem Bund vorbehalten sind. Somit werden den Kantonen mehr oder weniger die operativen Aufgaben übertragen, während der Bund eher auf der strategischen Ebene zu handeln hat und beispielsweise dafür sorgen muss, dass die Rechtsanwendung in der ganzen Schweiz einheitlich ist. Die einzelnen Kompetenzen werden im vorliegenden Artikel nicht wiederholt (z.B. die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit oder die Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen). Vielmehr wird darauf hingewiesen, welche Aufgaben zusätzlich zu erfüllen sind.

Absatz 1

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Betriebe die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowohl in Arbeits- und Ruhezeitfragen als auch in Fragen des Gesundheitsschutzes einhalten. Für die Erfüllung dieser Aufgabe müssen die zuständigen Behörden Einzelfallkontrollen durchführen und vor Ort abklären, ob die Arbeitsbedingungen den Vorschriften des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen entsprechen. Falls Arbeitszeitbewilligungen erteilt wurden, müssen die Behörden deren Einhaltung prüfen.

Ebenfalls zu den Aufgaben der Kantone gehören die Information und die Beratung für Personen, die in ihrem Aufgabengebiet mit dem Arbeitsge-

setz konfrontiert werden; das sind Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Bauherrschaften oder Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen. Dabei bezieht sich die Beratung vor allem auf Verfahrensfragen und die Wege, um Antworten auf Fachfragen zu erhalten. In geringem Umfang können auch Ratschläge für Lösungen gegeben werden, grundsätzlich müssen aber Lösungen durch Fachleute der Betriebe oder beigezogene externe Fachleute z.B. ASA erarbeitet werden.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass im Betrieb gute Arbeitsbedingungen herrschen und hat deshalb die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen. Die Abklärung von Fragen in diesem Zusammenhang (inkl. Messungen) ist also nicht vorab Aufgabe der Vollzugsbehörde. Diese hat sich im Wesentlichen darauf zu beschränken

- bei Missständen dafür zu sorgen, dass der Arbeitgeber diese beseitigt,
- in begründeten Fällen ein Fachgutachten gemäss Art. 4 ArGV3 zu verlangen,
- wenn nötig Hinweise zu geben, wo die benötigten Fachleute zu finden sind (auch Hinweise auf Branchenlösungen),
- zu kontrollieren, dass die geforderten Massnahmen fachgerecht durchgeführt wurden.

Absatz 2

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Arbeitsgesetzes haben die Kantone genügend Fachpersonal anzustellen. Zum Erkennen von Situationen, die zu arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen führen können, genügt oft ein Grundwissen im betreffenden Fachgebiet und die notwendige Sensibilität. Oft erkennen jedoch erst erfahrene Fachleute eine lauernde Gefahr. Die Beurteilung, ob die geforderten Massnahmen fachgerecht durchgeführt wurden, verlangt qualifizierte Fachpersonen. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, in den kantonalen Vollzugsbehörden über gut ausgebildete Aufsichtspersonen in den verschiedenen Fachbereichen zu verfügen. Zudem muss für spezifische Frauenanliegen weibliches Personal eingesetzt oder zumindest beigezogen werden. Die notwendigen Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.

Absatz 3

Damit erhält das SECO die Kompetenz, den Kantonen Weisungen zu erteilen, um die in Absatz 2 formulierte Auflage gegenüber den kantonalen Ausführungsorganen zu konkretisieren und durchzusetzen. So kann das SECO beispielsweise vorschreiben, wie das Anforderungsprofil der mit dem Arbeitsgesetz beschäftigten Personen auszusehen hat und wie viele Personen ein Kanton im Verhältnis zur Anzahl Betriebe und zu den Aufgaben, die sie zu erfüllen haben, benötigt.